



www. wg-geismar-treuenhagen.de  
Herausgeber des Allgemeinen Nachrichtenblattes

1. Vorsitzender: Karl Engelhardt  
Am Kalten Born 20, 37085 Göttingen, Tel.: 0551.79 75 828

## **Satzung der „Werbegemeinschaft Geismar-Treuenhagen e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit**

1. Der Verein führt den Namen "Werbegemeinschaft Geismar-Treuenhagen" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz .e.V... Sitz des Vereins ist in Göttingen.
2. Sein Tätigkeitsfeld umfasst das Gebiet des Ortsteils Geismar-Treuenhagen.

### **§ 2 Aufgabe des Vereins**

1. Die Werbegemeinschaft Geismar-Treuenhagen e.V. ist ein Zusammenschluss von Gewerbetreibenden, Geschäftsleuten, Dienstleistern, Freiberuflern, Selbstständigen und Unternehmen, die ihren Geschäfts- oder Wohnsitz oder ihre Filiale im Göttinger Ortsteil Geismar-Treuenhagen in Göttingen haben.
2. Der Verein hat das Ziel, der Durchsetzung der unternehmerischen Interessen im Gemeindegebiet und der Förderung der regionalen Wirtschaft, indem er,
  - die Herausgabe des Allgemeinen Nachrichtenblattes für den Ortsteil Geismar-Treuenhagen mit dem Ziel, Werbung für alle Mitglieder der Werbegemeinschaft anzubieten, betreibt und durch gemeinsame Veranstaltungen das gemeinschaftliche Miteinander fördert. Näheres zu den Werbeanzeigen im Nachrichtenblatt regelt eine gesonderte Richtlinie, die vom Vorstand beschlossen und herausgegeben wird.
  - Mit der Herausgabe des Allgemeinen Nachrichtenblattes soll außerdem die Möglichkeit geschaffen werden, kulturhistorische und aktuelle Beiträge aus dem Ortsteil Geismar-Treuenhagen und der Umgebung, Ereignisse und Termine der Vereine, Vereinigungen und Institutionen (wie auch Schulen, Kindergärten) und des Ortsrates Geismar zu veröffentlichen. Dadurch soll die Verbundenheit aller Geismaraner gestärkt werden.
  - die Mitglieder der Werbegemeinschaft und deren Unternehmen in Geismar-Treuenhagen unterstützt und somit dazu beiträgt, dass in unserem Ortsteil Einkaufen, Arbeiten, Wohnen, Freizeit, Sport und Kultur ein Erlebnis ist und uns die Kaufkraft der Einwohner erhalten bleibt.
2. Die Werbegemeinschaft leistet in diesem Sinne eine umfassende regionale Werbe- und Pressearbeit.

-1-

### § 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand des Vereins. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
2. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die
  - a) Gewerbetreibende, Geschäftsleute, Freiberufler, Dienstleister, Selbstständige und Unternehmer sind, die ihren Geschäfts- oder Wohnsitz oder Filiale im Ortsteil Geismar-Treuenhagen haben.
  - b) Als Nachweis für den Geschäftssitz gilt die Vorlage der amtlich genehmigten Gewerbeanmeldung der Stadt Göttingen oder der Nachweis des Wohnsitzes. Eine Kopie der Genehmigung ist dem schriftlichen Antrag beizufügen.
  - c) Für Filialisten gilt ebenfalls Punkt b).
  - d) Für zum Zeitpunkt der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bereits bestehende Mitgliedschaften finden die Punkte a) bis c) keine Anwendung.
3. Der Verein kann wegen besonderer Verdienste Ehrenmitglieder benennen.
4. Unterste Grenze für natürliche Personen für den Eintritt ist das vollendete 18. Lebensjahr.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung gemäß Absatz 3 oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn
  - die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden,
  - ein vereinschädigendes oder unehrenhaftes Handeln gegeben ist.

Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit.

2. Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Zur Wahrung der Frist muss die Kündigung vor dem 30.09. des Jahres dem Vorstand zugegangen sein. Der Nachweis für den rechtzeitigen Zugang obliegt dem Kündigenden.

3. Streichung:

Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages trotz zweimaliger Mahnung im Verzug, so kann es durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit des gesamten Vorstandes.

4. Zu Ehrenmitgliedern können solche natürlichen Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Mitglied jedes Recht aus seiner Mitgliedschaft, das er gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder erworben hat. Insbesondere ist die Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, die dem Verein gewährt wurden, ausgeschlossen.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

2. Juristische Personen sind berechtigt einen Bevollmächtigten zu Wahrnehmung ihrer Rechte als Mitglied zu bestimmen.

3. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind,

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Darüber hinaus gehören dem Vorstand die/der 1. Schriftführer/in, die/der 2. Schriftführer/in, die/der 1. Kassierer/in, die/der 2. Kassierer/in sowie zwei weitere Beisitzer/innen als erweiterter Vorstand an.

Der erweiterte Vorstand soll mindestens aus einer/einem Schriftführer/in und einer/einem Kassierer bestehen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Die erste Sitzung des Jahres ist die Jahreshauptversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Ladung der Mitglieder erfolgt schriftlich, durch Zusendung der Tagesordnung, mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. In Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Auf diesen Umstand ist in der Ladung hinzuweisen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und begründet sein.

5. Eine ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder, mindestens jedoch neun Mitglieder anwesend sind.

Ist ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt oder wird die Versammlung zum gleichen Tagesordnungspunkt ein zweites Mal einberufen, so ist sie zu diesem Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zu dieser Versammlung auf diesen Umstand hingewiesen worden ist. Während der Dauer einer Versammlung bleibt die Beschlussfähigkeit bestehen, bis sie mit Erfolg angezweifelt wird.

6. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung von 1/3 der anwesenden Mitglieder. Im diesem Fall muss die Beschlussfähigkeit gesondert festgestellt werden.

7. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Sie sind durch die/den Protokollführer/in zu unterschreiben. Nähere Anordnungen bleiben der Geschäftsordnung überlassen.

8. Die Vollversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Leitung kann auf Antrag anderen Mitgliedern übertragen werden.

9. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer/innen.
- Entlastung des gesamten Vorstandes.
- Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt, es sei denn, dass durch Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder eine Ergänzungswahl notwendig wird. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen. Personalwahlen finden auf Antrag in geheimer Wahl statt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Um den Vorstand jederzeit funktionsfähig zu halten, wird folgender Wahlrhythmus festgelegt:

Gruppe A:	1. Vorsitzende/r	Gruppe B:	2. Vorsitzende/r
	1. Kassierer/in		1. Schriftführer/in
	2. Schriftführer/in		2. Kassierer/in
	stellvertretende/r Vorsitzende/r		1. Beisitzer/in
	2. Beisitzer/in		

Zwischen den Wahlen zu den jeweiligen Gruppen muss ein Zeitraum von einem Jahr liegen.

- Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- Jede Änderung der Satzung.
- Die Entscheidung über eingereichte Anträge.
- Die Ernennung der Ehrenmitglieder.
- Die Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur auf der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Etwaiges Vereinsvermögen fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine von der Jahreshauptversammlung zu benennenden karikativen Einrichtung.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge und Kostentragung**

1. Von den Mitgliedern werden pro Kalenderjahr laufende Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zu entrichten, soweit sie nicht im Bankeinzugsverfahren gezahlt werden.
3. Kosten für Ehrungen und Nachrufe übernimmt der Verein in dem vom Vorstand beschlossenen Rahmen.

## **§ 9 Haftung**

1. Soweit durch den/die 1. Vorsitzende/n, 2. Vorsitzende/n vermögensrechtliche Verpflichtungen eingegangen werden, dürfen diese einen Betrag von 1.000,00 Euro nicht überschreiten.
2. Verbindlichkeiten über 1.000,00 Euro bis zu einer Höhe von 2.000,00 Euro bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des engeren Vorstandes.
3. Verbindlichkeiten über 2.000,00 Euro bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Kosten der Erstellung/Druck/Verteilung des Allgemeinen Nachrichtenblattes.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, geringfügige Satzungsänderungen durch Vorstandsbeschluss herbeizuführen, sofern Sinn und Zweck der Satzung hierdurch nicht verändert werden, z.B. Änderungen in der Namensgebung des Vereins.
2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und seinen Mitgliedern ist in Vereinsangelegenheiten vor einer Entscheidung oder Stellungnahme der Mitgliederversammlung der Rechtsweg ausgeschlossen.
3. Die Nichtigkeit einer Bestimmung der vorliegenden Satzung hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zu Folge.

**Stand 17.04.2015**